

Übernachtung (§ 7 BRKG)

Notwendige Übernachtungskosten/ Inland

§7 Abs. 1 Satz 2 BRKG

Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar und notwendig sind und die **Originalrechnung** dazu vorliegt.

Notwendige Übernachtung:

In analoger Anwendung des §3 Abs. 1 Satz 2 Trennungsgeldverordnung (TGV) ist die tägliche Rückkehr zum Wohnort in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Geschäftsort und Zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

Übernachtungskosten sind als notwendig anzusehen, wenn ein **Betrag von 80,00 € nicht überschritten** wird. – siehe auch *Rundschreiben MF vom 09.März 2018 (Az.1512-03500-1.7)*

Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall nachvollziehbar zu **begründen**. Unabhängig davon werden Übernachtungskosten erstattet, wenn die Reisestelle diese bereits **vor Reiseantritt** als angemessen **anerkannt** hat.

Bei der Feststellung der Angemessenheit bleiben Anteile für die Verpflegung, z.B. Frühstück, unberücksichtigt.

Eine **Benennung** des Grundes, jedoch **keine besondere Begründung** ist in folgenden Fällen möglich:

- 1) Hotel aus Hotelliste (Hotelliste Land Sachsen- Anhalt)
 siehe Link – Hotelliste (Download)
- 2) Kontingentreservierung durch den Veranstalter/ Tagungshotel
- 3) Tagung am Geschäftsort - Nachweis

Sofern keiner der drei Fälle bei der Buchung des Hotels vorlagen und die Übernachtungskosten in Höhe von 80,00€ pro Tag überschritten wurden, bitten wir Sie das PDF- Formular „Erklärung für die Dienstreise“ auszufüllen und der Reisekostenstelle zukommen zu lassen. Eine weitere Überprüfung erfolgt anhand dieser Selbsterklärung. Liegt eine ausreichende Begründung vor, erfolgt die Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten.

Wenn **keine Übernachtungskosten entstehen**, weil der/die Dienstreisende am Geschäftsort unentgeltliche Unterkunft durch Verwandte, Freunde oder Bekannte erhält, kann trotzdem Übernachtungsgeld gezahlt werden.

Dezernat für Haushaltsangelegenheiten

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung – ohne belegmäßigen Nachweis – beträgt einheitlich **20,00 €**. (§7 BRKG Abs. 1 Satz 1)

Notwendige Übernachtungskosten/ Ausland

Für die Erstattung von Übernachtungskosten im Ausland gilt die Auslandsreisekostenverordnung (ARV).  siehe Link – Kachel Allgemein

Jährlich wird vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt eine neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVwV) veröffentlicht. Diese ist Arbeitsgrundlage für alle Auslandsdienstreiseabrechnungen.  siehe Link – Kachel Allgemein

Arbeitgeberveranlassung

Die Erstattung von Hotelkosten im In- und Ausland in voller Höhe (inkl. Frühstück) bedarf steuerrechtlich der Arbeitgeberveranlassung.

Der/ die Dienstreisende muss dafür Sorge tragen, dass das Hotel die Hotelrechnung aufgrund des dienstlichen Anlasses auf den Arbeitgeber (**Adresse Hochschule Harz**) ausstellt und der Name des/der Dienstreisenden in der Rechnung separat genannt wird.

Bucht der/ die Reisende Übernachtungen auf seine Rechnung/ Privatadresse, können separat ausgewiesene Frühstückskosten nicht erstattet werden, da für Frühstück ein Anteil im pauschalen Tagegeld enthalten ist.



Da das Reisekostenrecht ein Rückerstattungsrecht ist, tritt der Dienstreisende für alle Übernachtungskosten in Vorleistung. Jeder muss im Allgemeinen seine Übernachtung selbst bezahlen.

Die auf die Hochschule Harz ausgestellte Rechnung darf nur Kosten der Übernachtung und des Frühstücks/ ggf. Verpflegung enthalten. Für andere kostenpflichtige Leistungen des Hotels (z.B. Minibar, Pay TV) muss sich der Dienstreisende eine separate Rechnung ausstellen lassen und diese privat bezahlen.

Beherbergungsteuer

Viele Städte Deutschlands haben eine Beherbergungssteuer (auch Kulturförderabgabe, Bettensteuer, Übernachtungssteuer, Tourismusabgabe, Gästetaxe oder City Tax genannt) eingeführt.

Diese Kosten werden teils von den Hotels getragen, z.T. aber auch auf die Gäste übertragen.

Bei dienstlich veranlassten Reisen erheben die Städte die Steuer nicht. Manchmal werden im Vorfeld Bestätigungen auf Formularen erbeten. Diese können von der Reiskostenstelle im Dezernat Haushaltsangelegenheiten erteilt werden.



Bitte weisen Sie die Hotels auf den dienstlichen Charakter Ihrer Übernachtung hin!
Eine Erstattung seitens der Hochschule ist nicht möglich.